

Abbau der Zwangswirtschaft.

(Schluß.)

Viel schwieriger und viel wichtiger ist zu b) die Entscheidung über die Form der öffentlichen Bewirtschaftung. Wie ist es möglich, den Landwirt an der Ablieferung zu interessieren, den Schleichhandel zu beseitigen bzw. als legitimen Handel in den Dienst der Organisation zu stellen, und schließlich die Behörden von unmöglichen Kontrollaufgaben und damit die Allgemeinheit von der allseitigen Korruption zu befreien?

Die Höhe der Kreise genügt nicht, um das Interesse des Landwirts zu sichern. Im Gegenteil haben die Landwirte die Erfahrung gemacht, daß zum Schluß des Erntejahres, wenn die Vorräte zur Reife gehen, meist auch höhere Preise einsehen, wie z. B. jetzt beim Hafer, so daß der, der am längsten zurückhält, doch schließlich den größten Vorteil hat. Der Landwirt muß den Vorteil in seiner Wirtschaft verspüren. Die Sehnsucht nach größerer Freiheit muß bei pünktlicher Ablieferung befriedigt werden.

Ein Beispiel aus einem Wirtschaftsbezirk des okkupierten Gebietes mag dies erläutern.

Es sollte Schafwolle aufgebracht werden. Zunächst wurde bestimmt, daß jeder Bauer bei Androhung der Enteignung seine ganze Wolle abzuliefern hätte, jeder sonstige Handel unter Strafe gestellt würde. Der Erfolg blieb aus. Und weder die Enteignung ließ sich durchführen, noch der Handel unterbinden. Darauf wurde angeordnet, daß von jedem großen Schaf zwei Pfund, von jedem Lamm ein Pfund Wolle abzugeben seien. Wer diese Ablieferung erfüllt habe, könne über den Rest der Wolle frei — auch im Wege des Handels — verfügen. Darauf kam die Wolle in großen Mengen zusammen, und war obendrein zu erschwinglichen Preisen im Handel zu erwerben.

Die Anwendung dieses Beispiels auf unser Erfassungssystem ergibt folgendes:

Es muß allgemein zum System der „Umlage“ übergegangen werden. Grundsätzlich darf es nicht mehr heißen: „Bis auf eine bestimmte bemessene Menge mußt du alles abliefern, jeder Handel ist verboten“, sondern: „Du mußt eine bestimmte Menge (die Umlage) abliefern, über den Rest verfügst du frei!“

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Umstellung des Grundgesetzes nicht nur eine völlige Umstellung des Systems, sondern auch eine völlige Umstellung der Gedanken bei dem einzelnen Erzeuger im Gefolge haben muß. Während der Landwirt heute danach trachtet, den ihm verbleibenden Teil möglichst zu vergrößern und die Ablieferung möglichst hinauszubalten, wird er künftig sein Interesse darin finden, möglichst früh sein „Soll“ erfüllt und damit die ersehnte Freiheit erlangt zu haben.

Vor der Erläuterung der weiteren sich hieraus ergebenden Vorteile sollen aber zunächst noch einige Grundsätze aufgestellt werden, die bei dem neuen System Beachtung finden müssen.

Die Umstellung darf kein Sprung ins Dunkle sein. Die Lage ist zu kritisch zum Experimentieren; wir wissen, daß auch das bisherige System uns vorm Verhungern schützt, und dürfen davon nur abgehen unter den größten Sicherheiten für den Fall, daß die Umstellung mißlingt. Zu diesen Sicherheiten gehört:

1. Die Höhe der Umlage muß so bemessen sein, daß sie den Bedarf unter allen Umständen deckt. Es muß also ausgegangen werden von dem Bedarf des Heeres und der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Es muß weiter ein Zuschlag für etwaige Ausfälle gemacht werden. Die Umlage wird also in ihrer Höhe nicht viel von den Mengen abweichen dürfen, die auch bei dem bisherigen System aufgebracht werden mußten.

Eine besondere Schwierigkeit bildet die Verteilung der Umlage. Diese muß erfolgen nach der Anbaufläche und den mutmaßlichen Ernteerträgen, die in ungefähren Schätzungen vor der Ernte zu ermitteln sind. Das Reich nimmt die Unterverteilung auf die Bundesstaaten, diese auf die Provinzen und diese wieder auf

Suzanne car je sais bien, que la maman se sera la Kreise vor. Die Kreise schließlich legen auf die Gemeinden usw. um. Je weiter nach unten die Unterverteilung vor sich geht, um so genauere Schätzungen müssen vorgenommen werden. Bei jeder Umlage wird ein gewisser Sicherheitszuschlag gemacht werden müssen. Es mag hier eingewandt werden, daß schon bei diesen Schätzungen verhängnisvolle Fehler unterlaufen können. Dies muß zugegeben werden, aber auch das jetzige System baut sich völlig auf solchen Schätzungen auf. Wir werden aber sehen, daß sich künftighin etwaige Schätzungsfehler im freien Handel werden ausgleichen lassen, was bisher nicht möglich war.

2. Die Erfassung muß gesichert sein. Sie wird gesichert dadurch, daß der jetzt vorhandene passive Widerstand der Erzeuger beseitigt und in aktive Mithilfe verwandelt wird. Bis zur restlosen Erfüllung der Umlagen müssen die zurzeit geltenden Verbrauchs- und Absatzbeschränkungen bestehen bleiben. Das bietet Sicherheit gegen ein etwaiges Mißlingen des Versuches. Nur den Kommunalverbänden, die ihr „Soll“ erfüllt haben, wird die freie Wirtschaft gewährt. Nur dort tritt der freie Handel in sein Recht. Diese Beschränkung ist notwendig, weil nur dann das Bestreben des Erzeugers, seine Ablieferungen zu erfüllen, ernst sein wird, weil nur dann eine gegenseitige Kontrolle — und auf diese ist der größte Wert zu legen — der Landwirte einsehen wird. Wenn z. B. ein Kreis erst dann zur freien Wirtschaft übergehen darf, wenn er sein „Soll“ erfüllt hat, werden die Landwirte sich gegenseitig überwachen, werden vielleicht einzelne, die mehr leisten können, als ihnen aufgegeben ist, dies Mehr abliefern, um sich und den anderen die Freiheit zu erkaufen.

Solange das „Soll“ nicht erfüllt ist, bestehen also äußerlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem neuen System. Der Landwirt ist in seinem Eigenverbrauch genau so beschränkt wie bisher, die behördliche Kontrolle lastet auf ihm mit dem gleichen Druck, der freie Handel ist verboten. Innerlich besteht allerdings bei dem neuen System schon in diesem Stadium als treibendes Element: die Aussicht auf die Freiheit. Um diese Freiheit zu erlangen, werden Behörden, Landwirte und Handel alle Kräfte rühren. Da alle Kreise in gleicher Weise an der schnellen Erfüllung des Solls interessiert sind, wird es möglich sein, die Erzeuger, die Behörden und den Handel zu Erfassungsorganisationen zusammenzuführen, die sich über das ganze Land ausbreiten und die Ablieferungen betreiben. In dieser persönlichen Interessiertheit aller Kreise an der schnellen Ablieferung liegt der erste große Vorteil des neuen Systems.

Sobald nun ein Kommunalverband sein „Soll“ erfüllt hat, wird ihm und allen seinen Gliedern die „Freiheit“ geschenkt, dem Handel wird gestattet, sich ihm zuzuwenden — nicht auf Schleichpfaden, sondern auf legitimen, öffentlichen Wege. Im allgemeinen werden diejenigen Kommunalverbände ihr „Soll“ am ehesten erfüllen, die bei der Umlage infolge von Schätzungsfehlern zu gering bedacht sind, oder die aus sonstigen Gründen über größere Vorräte verfügen. Solange auch diese über das „Soll“ hinausgehenden Lebensmittel der Beschlagnahme und den Höchstpreisen unterliegen, werden sie freiwillig den Weg in die Öffentlichkeit nicht finden. Der Schleichhandel wird sich ihrer annehmen. Dadurch, daß jetzt gegenüber diesen Ueberflüssen der freie Handel zugelassen ist, werden sie der Allgemeinheit zugeführt werden. Da weiter der freie Handel nicht nur über ein größeres Angebot verfügt, sondern auch mit erheblich geringeren Kosten arbeiten wird, als der Schleichhandel, wird von selbst eine Senkung der Preise eintreten, und diese wird sich nur weiter ausdehnen, je mehr Kreise ihr „Soll“ erfüllt haben und dem freien Handel offenstehen. Die bei der Umlage unvermeidlichen